

# RS Vwgh 2000/12/19 98/09/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2000

## Index

19/05 Menschenrechte  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs3;  
AuslBG §21;  
MRK Art6 Abs1;

## Rechtssatz

Das Recht, einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG zu stellen, ist grundsätzlich dem Arbeitgeber vorbehalten. Auch kann ein Ausländer, der gar keinen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gestellt hat, von vornherein nicht in seinem subjektiven "Recht auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung verletzt" sein. Im Übrigen führt die Anwendung des § 21 AuslBG auch vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht zur Anerkennung der Parteistellung des Ausländer im Verfahren betreffend die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, zumal auch eine Anfechtung dieser Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof angesichts dessen Erkenntnisses vom 2. Juli 1993, VfSlg. 13.505, aussichtslos erscheint, in welchem dieser unter Hinweis auf sein "grundlegendes Erkenntnis VfSlg. 11.500/1987" die Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht als eine solche über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK qualifiziert hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090258.X01

## Im RIS seit

15.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)